



Gemeinde Veitsbronn

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Veitsbronn hat in der öffentlichen Sitzung vom 26.11.2020 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 auf Grund des Doppelhaushaltes 2020/2021 beschlossen.

Auf Grund § 2 der Verordnung über kommunalwirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) erfolgt die amtliche Bekanntmachung zeitgleich mit der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

Haushaltssatzung der Gemeinde Veitsbronn (Landkreis Fürth / Bayern) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Veitsbronn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.693.140 EUR**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.017.180 EUR**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf insgesamt **5.035.710 EUR** festgesetzt. In dieser Summe ist die Kreditaufnahme für entgeltfinanzierte Maßnahmen in Höhe von **3.143.100 EUR** enthalten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **330 v.H.**
- b) für die Grundstücke (B) **330 v.H.**

2. Gewerbesteuer **325 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Veitsbronn, Ausfertigungsdatum

Gemeinde Veitsbronn

Kistner

1. Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Veitsbronn, Nürnberger Str. 2, 90587 Veitsbronn, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme aufliegt.